

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verte**

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Jan Krainer, Jakob Auer
Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzesvorschlag eines Budgetbegleitgesetzes 2011 (981 d. B.) in der Fassung des
Ausschussberichts 1026 der Beilagen

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der Gesetzesvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Zivildienstgesetzes“ wird durch das Wort „Zivildienstgesetz“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Bundessozialamtsgesetz“ wird das Wort „das“ eingefügt.

2. Der Ausdruck „BGBI. I Nr. yyy/2010“ wird

✓ a) in Art. 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953), 2 (Änderung des
Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985) und 3 (Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948) jeweils im
Einleitungssatz durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 98/2010“ ersetzt;

b) in Art. 58 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), 60 (Änderung des
Körperschaftsteuergesetzes 1988), 77 (Änderung der Bundesabgabenordnung) und 78 (Änderung
des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010) jeweils im Einleitungssatz durch den Ausdruck
„BGBI. I Nr. 105/2010“ ersetzt.

✓ 3. Art. 3 (Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948) wird weiters wie folgt geändert:

In den Z 1 (§ 9 Abs. 4) und 2 (§ 9 Abs. 4) wird das Wort „Abschlussrechnungen“ jeweils durch das
Wort „Abschlussrechnungen“ ersetzt.

✓ 4. Art. 7 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991) wird wie folgt geändert:

a) Die Z 1 (§ 42 Abs. 1) entfällt; die Z 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „1.“ und „2.“.

b) Der in der nunmehrigen Z 2 (§ 82) vorgesehene Abs. 18 lautet:

„(18) § 44a Abs. 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBI. I Nr. xxx/2010, tritt mit
1. Jänner 2011 in Kraft.“

5. In Art. 23 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes) Z 24 lit. b wird der Z 40 folgender Satz
angefügt:

„Die Tarifpost 9 lit. b Z 1 und 3 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist auf Fälle der
Selbstberechnung anzuwenden, in denen diese nach dem 31. Dezember 2010 erfolgt oder in denen
der Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechts nach dem 31. März 2011 bei Gericht einlangt.“

6 Art. 54 (Bundesgesetz betreffend die vergleichsweise Bereinigung des Vollzuges des Bundespflegegeldgesetzes für die Jahre 1993 bis 2009) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Z 1 wird die Wendung „des Bundespflegegeldgesetzes, (BPGG), BGBl. I Nr. 147/2009,“ durch die Wendung „des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. I Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2009,“ ersetzt.

7. Vor dem Art. 56 entfallen die Gliederungsbezeichnung „4. Hauptstück“ und die Überschrift „Finanzen“.

8. Art. 57 (Flugabgabegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Fiskalvertreter können nur

1. Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwälte, Notare oder Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. 663/1994, jeweils mit Sitz oder Wohnsitz im Inland oder

2. internationale Verbände von Flugunternehmen, die mit einer inländischen Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind,

bestellt werden, wenn sie in der Lage sind, den abgabenrechtlichen Pflichten nachzukommen.“

9. Art. 58 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In Z 26a (§ 62 Z 10) wird das Wort „Alleinverdienverdienerabsetzbetrag“ durch das Wort „Alleinverdienerabsetzbetrag“ ersetzt.

b) In Z 36 wird

aa) in § 124b Z 184 folgender Satz angefügt:

„Davon abweichend ist § 30 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2010

- auf Anteile an Körperschaften und Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes und an Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, die vor dem 1. Jänner 2011 entgeltlich erworben worden sind, bis zum 31. Dezember 2011 sowie

- auf alle anderen Wirtschaftsgüter und Derivate im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4, die vor dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworben worden sind, bis zum 30. September 2012

weiter anzuwenden.“;

bb) in § 124b Z 185 lit. a folgender Satz angefügt:

„Die Verordnung kann zudem vorsehen, dass für Gutschriften von Kapitalertragsteuer gemäß § 95 Abs. 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2010 ein Abschlag von den tatsächlichen oder abgeleiteten Anschaffungskosten zu erfolgen hat.“

10. Art. 78 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010) wird wie folgt geändert:

Z 4 lautet:

„4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2010 angefügten Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ungeachtet des § 4 kommen dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel auch die Zuständigkeiten der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörden erster Instanz im Berufungsverfahren zu.“

b) Der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2010 angefügte Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

c) Nach dem Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Z 7 bis 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Wurden Anträge auf Rückzahlungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 vor dem 1. Jänner 2011 beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart eingebracht, obwohl dieses Finanzamt zu diesem Zeitpunkt für die diesbezügliche Erledigung nicht zuständig war, gelten diese Anträge als beim zuständigen Finanzamt eingebracht.““

11. Art. 84 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008) wird wie folgt geändert:

Nach Z 3 werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

„4. § 11 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Die Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich werden im Jahr 2011 wie folgt verteilt:

- a) 90 % des Getränkesteuerausgleichs werden im Verhältnis der durchschnittlichen Jahreserträge an Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt; bei Gemeinden, in denen der Ertrag an Getränke- und Speiseeissteuer im Jahr 1998 oder im Jahr 1999 mehr als 50 % über dem durchschnittlichen Jahresertrag der Jahre 1993 bis 1997 gelegen ist, wird jedoch statt der durchschnittlichen Jahreserträge in den Jahren 1993 bis 1997 der jeweils höhere Wert der Jahre 1998 oder 1999 für die Berechnung der Anteile der Gemeinde herangezogen.
- b) Für die Länder, in denen gemäß der Nächtigungsstatistik für das jeweils zweitvorangegangene Jahr die Zahl der Nächtigungen je Einwohner über dem Bundesdurchschnitt liegt, gilt Folgendes: Jede Gemeinde erhält 0,10 Euro je Nächtigung gemäß dieser Nächtigungsstatistik, wobei jedoch für die ersten 1 000 Nächtigungen pro Jahr kein Anteil zusteht.
- c) Die weiteren Anteile werden je zur Hälfte im Verhältnis der Volkszahl und des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verteilt.
- d) Außergewöhnlich hohe Mindereinnahmen von Gemeinden im Vergleich zu den Ertragsanteilen des Jahres 2010 werden wie folgt ausgeglichen:
 - da) Wenn der gemäß den lit. a bis c ermittelte Anteil einer Gemeinde weniger als 98 % des Getränkesteuerausgleichs für das Jahr 2010 beträgt, wird der Getränkesteuerausgleich dieser Gemeinde auf diesen Mindestanteil aufgestockt.
 - db) Wenn trotz der Aufstockung gemäß sublit. da die gesamten Ertragsanteile einer Gemeinde unter denen für das Jahr 2010 liegen, wird der Getränkesteuerausgleich zusätzlich um die Differenz zwischen diesen beiden Werten aufgestockt.
 - dc) Die Aufstockung gemäß den sublit. da und db erfolgt zu Lasten der Anteile der Gemeinden, die über dem Getränkesteuerausgleich für das Jahr 2010 liegen, im Verhältnis des Überschreitens der Anteile des Jahres 2010. Wenn die Anteile dieser Gemeinden aus dem Getränkesteuerausgleich dadurch unter den Wert für das Jahr 2010 sinken würden, wird zunächst der Mindestanteil gemäß der sublit. db und dann erforderlichenfalls auch der Mindestanteil gemäß sublit. da soweit verringert, dass diese Auswirkung vermieden wird.“

5. Nach § 24 Abs. 1b werden folgende Abs. 1c und 1d eingefügt:

„(1c) § 11 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(1d) Für die Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinde Mils bei Imst für die Jahre 2008 bis 2010 gilt § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2010, mit der Maßgabe, dass die Gemeinde für diese Jahre aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zusätzliche Ertragsanteile in Höhe von 40 000 Euro jährlich erhält.““

12. Art. 115 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 92/2010“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 102/2010“ ersetzt.

b) § 658 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Teils 1 Z 74 lautet:

„2. mit 1. Februar 2011 § 607 Abs. 12 in der Fassung des Art. 115 Teil 1 Z 71 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010;“

13. Art. 116 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 92/2010“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 102/2010“ ersetzt.

b) § 339 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Teils 1 Z 39 lautet:

„2. mit 1. Februar 2011 § 298 Abs. 12 in der Fassung des Art. 116 Teil 1 Z 36 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010;“

14. Art. 117 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 64/2010“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 102/2010“ ersetzt.

b) § 329 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Teils 1 Z 38 lautet:

„2. mit 1. Februar 2011 § 287 Abs. 12 in der Fassung des Art. 117 Teil 1 Z 35 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010;“

15. Art. 118 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:

§ 23 Z 2 und 3 in der Fassung der Z 9 lautet:

„2. mit 1. Jänner 2012 § 6 Abs. 1 in der Fassung des Art. 118 Z 1 und § 6 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Art. 118 Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010;

3. mit 1. Jänner 2016 § 6 Abs. 1 in der Fassung des Art. 118 Z 2 und § 6 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Art. 118 Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010.“

16. Art. 119 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 64/2010“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 102/2010“ ersetzt.

17. Das Inhaltsverzeichnis vor Art. 121 entfällt.

18. Art. 124 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Z 6 (§ 24) wird folgende Z 6a (§ 33 Abs. 2) eingefügt:

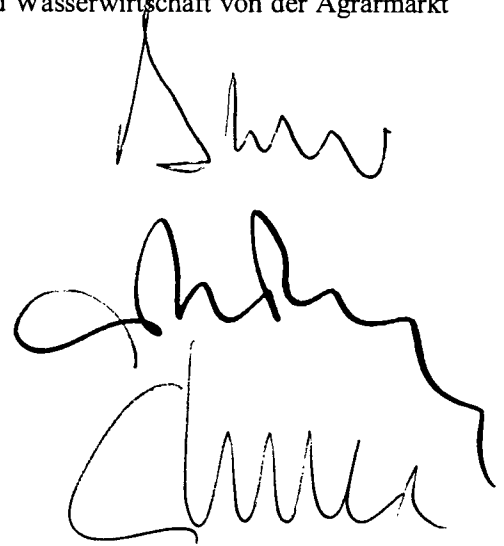
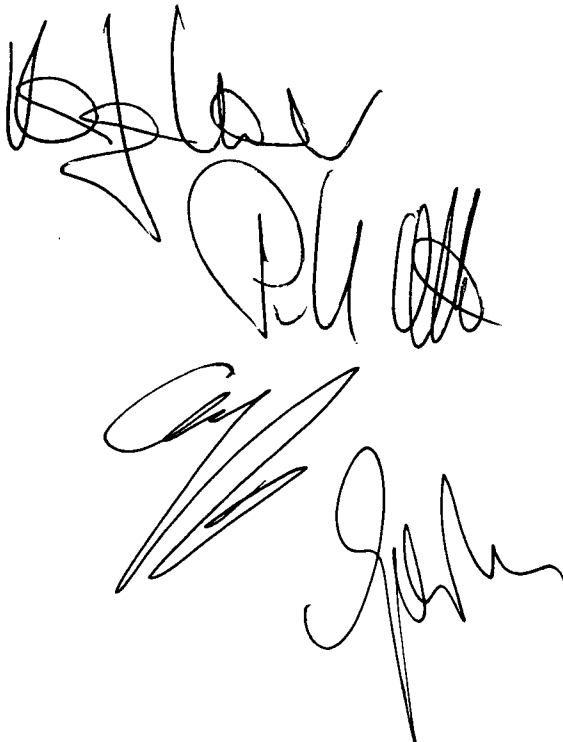
„6a. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag und die Reihung im Besetzungsvorschlag hat, ausgehend von den Kriterien des § 54 Abs. 1, nach Maßgabe der Eignung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle zu erfolgen. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei gleicher Eignung

1. bei Ersternennungen die längere Rechtspraxis (§ 26 Abs. 1),
2. bei Folgeernennungen die längere Dienstzeit als Richterin oder Richter und Staatsanwältin oder Staatsanwalt; bei einem Besetzungsvorschlag für die Planstelle einer Senatspräsidentin oder eines Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes oder des Obersten Gerichtshofes ist zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits auf Richterplanstellen bei dem betreffenden Gerichtshof ernannt sind, die Dienstzeit als Richterin oder Richter nur insoweit entscheidend, als sie bei dem betreffenden Gerichtshof zurückgelegt worden ist.““

b) In Z 35 (§ 207 Abs. 56) wird in Z 1 nach der Wendung „§ 24,“ die Wendung „§ 33 Abs. 2,“ eingefügt.**19. Art. 146 (Agrarkontrollgesetz) wird wie folgt geändert:****§ 1 samt Überschrift lautet:****„Ziel des Gesetzes und Aufgabenwahrnehmung**

§ 1. Zur Sicherstellung einer effizienten Kontrolle unter Nutzung von Synergieeffekten sind zur Bündelung der Kontrolle die gemäß der Kraftstoffverordnung 1999 durchzuführenden Kontrollaufgaben für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Agrarmarkt Austria (AMA) wahrzunehmen.“



Begründung:**Zur Änderung des Art. 23 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):**

Mit der Änderung soll für die Fälle der Selbstberechnung klargestellt werden, dass die Erhöhung der Eintragungsgebühr nur dann anzuwenden ist, wenn entweder eine Selbstberechnung nach dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 vorgenommen wird oder aber der Antrag an das Grundbuchsgericht nach dem 31. März 2011 erfolgt. In jenen Fällen, in denen eine Selbstberechnung vor dem 1. Jänner 2011 erfolgt und zudem der Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechts zeitnah, nämlich spätestens am 31. März 2011 eingebracht wird, kommt der bisherige Gebührensatz von 1,0 % zur Anwendung.

Zur Änderung von Einleitungssätzen im 1. Hauptstück (Art. 1 bis 3) und 4. Hauptstück (Art. 58, 60, 77 und 78):

Der Platzhalter „yyy/2010“ in den Einleitungssätzen kann durch die BGBl.-Nummern der mittlerweile kundgemachten Bundesgesetze ersetzt werden.

Zur Änderung des Art. 7 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Die Novellierung des § 42 Abs. 1 soll unterbleiben.

Zu den Änderungen des 4. Hauptstücks (Finanzen):**Zum vorgesehenen Art. 57 (§ 8 Abs. 3 FlugAbgG):**

Verbände von Flugunternehmen sollen auch als Fiskalvertreter tätig werden können, wenn sie eine Zweigniederlassung in Österreich haben. Damit können sowohl für die Luftfahrzeughalter als auch für die Abgabenverwaltung Synergieeffekte erzielt werden.

Zum vorgesehenen Art. 58 (Z 36; § 124b Z 184 EStG 1988):

Für Wertpapiere und Derivate, die aufgrund ihrer Anschaffung vor dem 1. Jänner 2011 bzw. 1. Oktober 2011 noch nicht im Rahmen des neuen Kapitalertragsteuersystems erfasst werden, soll bei Veräußerung innerhalb aufrechter Spekulationsfrist die Besteuerung sichergestellt werden. Dazu muss die Anwendung von § 30 EStG 1988 in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 über den 30.9.2011 hinaus vorgesehen werden.

Zum vorgesehenen Art. 58 (Z 36; § 124b Z 185 EStG 1988):

Für Anteilscheine an Investmentfonds kann bei Erwerb bis 1. Oktober 2011 eine KEST-Gutschrift gewährt werden; eine Weiteranwendung des alten KEST-Systems über den 1. Oktober 2011 hinaus jedoch nicht vorgesehen. Um Gestaltungen in diesem Bereich zu verhindern, soll vorgesehen werden, dass die Verordnung zur Bestimmung der steuerlichen Anschaffungskosten auch einen Abschlag für gewährte KEST-Gutschriften enthalten kann; damit kann ein gezieltes Ausnutzen des auslaufenden KEST-Gutschriftensystems vermieden werden.

Zum vorgesehenen Art. 78 (Z 4; § 30 Abs. 4 bis 6 AVOG 2010):

Die Änderung dient der Bereinigung eines in der letzten Novelle unterlaufenen Redaktionsversehens (durch Umnummerierung des letzten Absatzes) und der entsprechenden Anpassung des Gesetzesvorschlages des Ausschusses.

Zum vorgesehenen Art. 84 Z 4 (§ 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2008):**Zum Getränkesteuerausgleich:**

Mit Erkenntnis vom 11. März 2010, G 276/09, hat der Verfassungsgerichtshof § 11 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

Während die Bestimmungen über die Bildung der Ländertöpfe unberührt blieben, wurde die Verteilung des Getränkesteuerausgleichs auf die einzelnen Gemeinden innerhalb der Länder, die sich im Wesentlichen nach dem seinerzeitigen Aufkommen an Getränkesteuer in den Jahren 1993 bis 1997 richtete, aufgehoben. Begründet wurde dies vom VfGH damit, dass eine finanzausgleichsrechtliche Regelung, die die Verteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden nach Aufhebung der Getränkesteuer in

einer Weise vornimmt, die auf das Aufkommen dieser Steuer in den letzten Jahren vor ihrer Aufhebung abstellt, zwar als Übergangsregelung, nicht aber als Dauerlösung zu rechtfertigen ist. Die notwendigen Anpassungen an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse sind somit nicht vorgenommen oder in die Wege geleitet worden, die Neuregelung hätte jedenfalls im FAG 2008 in Angriff genommen werden müssen.

Klar gestellt wurde vom VfGH aber auch, dass im Fall des Abbaus des Getränkesteuerausgleichs keine Bedenken gegen Übergangsregelungen, die die Auswirkungen für die bisher begünstigten Gemeinden mildern, bestehen. Bei der Bemessung der Übergangsfristen werde freilich zu berücksichtigen sein, dass der provisorische Charakter der Ausgleichslösung den Finanzausgleichspartnern und auch den bisher bevorzugten Gemeinden seit dem FAG 2001 bewusst war und genügend Zeit gegeben war, um sich auf die neuen Verhältnisse einzustellen.

Unmittelbar nach Kundmachung des Erkenntnisses wurden Gespräche der Finanzausgleichspartner über eine Neuregelung begonnen. Den Gesprächen lag das gemeinsame Verständnis zugrunde, dass die Aufhebung keinen Anlass für eine Änderung der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden oder der länderweisen Anteile gibt, sodass eine Neuregelung jedenfalls nur Verschiebungen zwischen den Gemeinden innerhalb des Landes mit sich bringen soll. Weiters bestand Einvernehmen darüber, dass aufgrund des betroffenen Volumens – im Jahr 2009 wurden rd. 309 Mio. Euro auf die Gemeinden ohne Wien nach dem aufgehobenen Schlüssel verteilt, das waren rd. 5,7 % der Ertragsanteile – jedenfalls Übergangsregelungen erforderlich sind, um – noch dazu während einer laufenden Finanzausgleichsperiode – überraschende und hohe Mindereinnahmen für einzelne Gemeinden zu vermeiden.

Eines der diskutierten Modelle sieht vor, dass der Anteil, der nach dem historischen Getränkesteueraufkommen verteilt wird, jährlich um 10 %-Punkte verringert wird, und dass als Verlustdeckelung jeder Gemeinde im ersten Jahr zumindest 98 % des Getränkesteuerausgleichs des Jahres 2010 zustehen, dass aber dieser Mindestwert in den weiteren Jahren um jeweils 2 %-Punkte reduziert wird.

Insbesondere vom Österreichischen Gemeindebund wurde demgegenüber gefordert, eine Verteilung auf Basis der Ergebnisse einer regelmäßigen (z.B. einmal je Finanzausgleichsperiode stattfindenden) Erhebung über die gemeindeweisen Umsätze von Verkäufen von Getränken und Speiseeis an Letztverbraucher vorzusehen. Dieser Vorschlag hätte zwar den Vorteil einer zur seinerzeitigen Getränkesteuer analogen Verteilung gehabt, war aber bisher nicht konsensfähig. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sprachen finanzausgleichspolitische, ungelöste organisatorische und technische Fragen und nicht zuletzt der Widerspruch zum Projekt, die Verwaltungskosten für Unternehmen zu senken, gegen eine solche Vorgangsweise, zudem sprachen sich Teile der Wirtschaftskammer aufgrund der administrativen Belastung dagegen aus.

Obwohl die Diskussion über eine langfristige Neuregelung somit noch zu keinem Konsens geführt hat, haben sich der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund auf eine befristete Neuregelung für das Jahr 2011 mit folgenden Eckpunkten geeinigt:

-) Im Sinne des diskutierten Modells einer einschleifenden Übergangsregelung werden die Auswirkungen für die bisher begünstigten Gemeinden gemildert. Konkret wird der Anteil des Getränkesteuerausgleichs, der nach dem historischen Getränkesteueraufkommen verteilt wird, für das Jahr 2011 um 10 %-Punkte verringert.
-) Die frei werdenden Anteile werden zum Teil – und zwar nur in den Fremdenverkehrsländern – im Verhältnis der Nächtigungsstatistik, zum Teil nach der Einwohnerzahl und zum Teil nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt. Aus rechtstechnischen Gründen werden auch diese Anteile als Teil des Getränkesteuerausgleichs behandelt.
-) Zu bedenken ist, dass der Anteil des Getränkesteuerausgleichs an den gesamten Ertragsanteilen bei einzelnen Gemeinden mehr als 50 % betragen hat, bei einer Gemeinde sogar 68 %, und dass diese Gemeinden trotz der Übergangsregelung und trotz der Einbeziehung der Nächtigungsstatistik unzumutbar hohe Verluste hätten. Für Gemeinden, für die sich aufgrund der Neuregelung außergewöhnlich hohe Verluste ergeben, wird daher eine Verlustdeckelung vorgesehen.

Zur Nächtigungsstatistik:

Die Nächtigungsstatistik wird von der Statistik Austria auf Basis des Bundesstatistikgesetzes 2000 und Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 erstellt. Sie weist für das Jahr 2009 rd. 123 Mio. Nächtigungen aus. Da nur die rd. 1 600 Gemeinden mit mindestens 1 000 Nächtigungen für die Nächtigungsstatistik berichtspflichtig sind, werden für die Verteilung der Ertragsanteile nur Nächtigungen über dieser Grenze

von 1 000 Nächtigungen herangezogen. Die Bemessung des Anteils, der nach diesem Schlüssel verteilt wird, als Betrag pro Nächtigung und nicht als Anteil am Getränkesteuerausgleich ergibt sich daraus, dass sich bei letzterer Methode in den einzelnen Ländern ganz unterschiedliche Ertragsanteile pro Nächtigung ergeben würden und daher kein einheitlicher Anteil für alle Länder sinnvoll ist.

Dass die Nächtigungsstatistik nur in den Ländern mit einer überdurchschnittlichen Anzahl von Nächtigungen verwendet wird, berücksichtigt die regional unterschiedliche Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs. Gemäß der Nächtigungsstatistik für 2009 liegt der bundesweite Durchschnitt bei 15 Nächtigungen pro Einwohner; deutlich über diesem Durchschnitt liegen die Länder Vorarlberg (22 Nächtigungen/Einwohner), Kärnten (23), Salzburg (45) und Tirol (61), die anderen Länder, von denen Burgenland mit 10 den höchsten Wert aufweist, liegen deutlich unter dem Durchschnitt.

Mit der Einbindung dieses Verteilungsschlüssels wird der zusätzliche Aufwand von Fremdenverkehrsgemeinden für die Schaffung und Erhaltung der touristischen Infrastruktur berücksichtigt, sodass insofern an den vergleichbaren Effekt der seinerzeitigen Getränkesteuer angeknüpft wird. Das gilt aber auch für einen zweiten Aspekt: Damit kann die seinerzeitige Getränkeabgabe auf Frühstückstränke abgebildet werden, da bei Bestehen dieser Abgabe diese Getränke aufgrund der Inklusivpreise meist nicht gesondert ausgewiesen und somit in der Regel mit Pauschalwerten je Frühstückstränk besteuert wurden.

Zur Verlustdeckelung:

Die Verlustdeckelung sieht vor, dass jeder Gemeinde zumindest 98 % des Getränkesteuerausgleichs des Jahres 2010 zustehen. Gemäß den Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen wird diese Verlustdeckelung nur für wenige Gemeinden zur Anwendung kommen müssen, nämlich 55 Gemeinden mit Aufstockungen von zusammen rd. 202 000 Euro, sohin mit einem Anteil von 0,05 % des Getränkesteuerausgleichs.

Ein zweiter Verlustdeckel sichert jeder Gemeinde zumindest die Ertragsanteile für das Jahr 2010 zu. Auf Basis der derzeitigen Prognosen muss dieser Deckel aber nicht in Anspruch genommen werden, sodass alle Gemeinden trotz der Neuregelung im Vergleich zum Jahr 2010 bis zum Ende der FAG-Periode mit höheren Ertragsanteilen rechnen können.

Die Aufstockungen werden zu Lasten derjenigen Gemeinden finanziert, deren Getränkesteuerausgleich über dem des Jahres 2010 liegt. Der Vollständigkeit halber werden auch Regelungen für den unwahrscheinlichen Fall vorgesehen, dass diese Gemeinden dadurch unter diesen Wert fallen würden.

Ohne diese Verlustdeckelung würden einzelne Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage – während der laufenden Finanzausgleichsperiode – Verluste von bis zu 3,2 % bei den Ertragsanteilen 2011 und dann – ausgehend vom diskutierten Modells einer einschleifenden Übergangsregelung – steigend von bis zu 12,7 % bei den Ertragsanteilen 2013 erleiden. Durch die Verlustdeckelung werden diese Verluste auf 2,2 % (2011) bzw. 10,7 % (2013) reduziert.

Zum vorgesehenen Art. 84Z 5 (§ 24 Z 1c und 1d FAG 2008):

Zur Regelung der Ertragsanteile der Gemeinde Mils bei Imst:

Die Aufhebung des § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2008 über die Verteilung des Getränkesteuerausgleichs im Erkenntnis G 276/09 ist gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG bis zu der vom VfGH gesetzten Frist, sohin bis zum Ende des Jahres 2010, nur auf den Anlassfall anzuwenden. Dieser Anlassfall ist die Klage gemäß Art. 137 B-VG der Gemeinde Mils bei Imst gegen das Land Tirol (A 2/09), mit der höhere Ertragsanteile für die Jahre bis einschließlich 2008 eingeklagt wurden. Durch den Wegfall des § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2008 werden die sonst als Getränkesteuerausgleich verteilten Mittel gemäß Z 7 nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt. Für das Jahr 2008 bedeutet dies, dass der Gemeinde Mils bei Imst anstelle eines Getränkesteuerausgleichs von 5 660 Euro ein Betrag von 41 159 Euro (dieser errechnet sich aus dem Getränkesteuerausgleich in Tirol von 55 042 880 Euro und dem Anteil der Gemeinde am abgestuften Bevölkerungsschlüssel von 557/1 117 338) zusteht, sohin höhere Ertragsanteile von 35 499 Euro. Hätte die Anlassfallwirkung auch die Jahre 2009 und 2010 umfasst, würde diese Berechnung höhere Ertragsanteile von 34 144 für das Jahr 2009 und (auf Basis einer aktuellen Prognose) von 35 080 Euro für das Jahr 2010 ergeben. Der Anspruch auf höhere Ertragsanteile richtet sich gegen das Land Tirol.

Mit § 24 Abs. 1d wird die Verteilung des Getränkesteuerausgleichs für die Jahre 2008 bis 2010 für die Ertragsanteile der Gemeinde Mils bei Imst neu geregelt. Damit wird zwar die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Verfahren A 2/09 obsolet, allerdings erfolgt diese Neuregelung zu Gunsten der klagenden Gemeinde, denn anstelle der sonst im Verfahren zustehenden 35 499 Euro (und den Anwaltskosten) werden die Ertragsanteile der Gemeinde um 120 000 Euro zu Lasten der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhöht.

Zur Änderung des Art. 124 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes):

In Z 6a soll eine Anpassung an die Neuregelung zum Vorrückungstichtag vorgenommen werden.

Zur Änderung des Art. 146 (Agrarkontrollgesetz):

In § 1 wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

Zu den sonstigen Änderungen:

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen.